

**Bekanntmachung
zur Konvention
über die Anerkennung von Studien,
Diplomen und Graden,
betreffend die Hochschulbildung, in den zur Region
Europa gehörenden Staaten vom 21. Dezember 1979
vom 23. Dezember 1982**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden, betreffend die Hochschulbildung, in den zur Region Europa gehörenden Staaten vom 21. Dezember 1979.

Die Konvention war am 21. Dezember 1979 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 26. August 1981 beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur als dem Depositar hinterlegt.

Dabei hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar zu Artikel 16 der Konvention folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels 16 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten berühren.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 18 am 19. Februar 1982 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 23. Dezember 1982

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

(Übersetzung)

**Konvention
über die Anerkennung von Studien,
Diplomen und Graden,
betreffend die Hochschulbildung, in den
zur Region Europa gehörenden Staaten**

P r ä a m b e l

Die Staaten der Region Europa, die Teilnehmer dieser Konvention sind, haben

unter Hinweis darauf, daß — wie die UNESCO-Generalkonferenz in ihren Resolutionen zur Zusammenarbeit in Europa mehrfach festgestellt hat — „die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Nationen auf den Gebieten der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft, der Kultur und der Kommunikation entsprechend den in der Verfassung der UNESCO niedergelegten Prinzipien eine wesentliche Rolle bei der Förderung des Friedens und der Völkerverständigung spielt“,

im Bewußtsein des trotz der Vielfalt ihrer Sprachen und der Unterschiede in den wirtschaftlichen und sozialen Systemen bestehenden engen Verhältnisses zwischen ihren Kulturen und in dem Wunsche, im Interesse des Wohlstandes und dauerhaften Gedeihens ihrer Völker ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erziehung und Ausbildung zu festigen,

unter Hinweis darauf, daß die in Helsinki zusammengekommenen Staaten in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 ihre Absicht zum Ausdruck brachten, „den Zugang für Studenten, Lehrer und Wissenschaftler der Teilnehmerstaaten zu Bildungs-, kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen eines jeden anderen Teilnehmerstaates unter gegenseitig annehmbaren Bedingungen zu verbessern ..., insbesondere... durch ... die Erreichung der gegenseitigen Anerkennung akademischer Grade und Diplome, entweder, wo erforderlich, auf dem Wege staatlicher Abkommen oder unmittelbarer Vereinbarungen zwischen Universitäten und anderen Hochschul- und Forschungsrichtungen“ und ebenso durch „die Förderung einer genaueren Beurteilung der Probleme des Vergleichs und der Gleichwertigkeit akademischer Grade und Diplome“,

unter Hinweis darauf, daß die meisten Vertragsstaaten zur Förderung dieser Zielsetzung untereinander bereits bilaterale oder subregionale Abkommen über die Gleichwertigkeit oder Anerkennung von Diplomen abgeschlossen haben; jedoch in dem Wunsche, bei Fortsetzung und Intensivierung ihrer Bemühungen auf bilateraler und subregionaler Ebene gleichzeitig auch ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet auf die ganze Region Europa auszudehnen,

in der Überzeugung, daß die große Vielfalt der Hochschulbildungssysteme in der Region Europa einen außerordentlichen kulturellen Reichtum darstellt, der erhalten werden sollte; und von dem Wunsche geleitet, alle ihre Völker in die Lage zu versetzen, aus diesem kulturellen Reichtum vollen Nutzen zu ziehen, indem sie den Einwohnern eines jeden Vertragsstaates den Zugang zu den Bildungsmöglichkeiten der anderen Vertragsstaaten insbesondere dadurch erleichtern, daß sie sie berechtigen, sich an Hochschulen dieser anderen Staaten weiterzubilden,

unter Berücksichtigung dessen, daß bei der Berechtigung zur Zulassung zu weiteren Studienabschnitten der Begriff der Anerkennung der Studien Anwendung finden sollte, der im Zusammenhang mit sozialer und internationaler Mobilität eine Einschätzung des erreichten Bildungsstandes ermöglicht, und zwar unter Berücksichtigung des erworbenen Wissens, nachgewiesen durch zuerkannte Diplome und Grade, sowie anderweitiger, von den zuständigen Stellen als zulässig erachteter einschlägiger Qualifikationen des Betroffenen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die seitens der Vertragsstaaten erfolgende Anerkennung der in einem beliebigen dieser Staaten absolvierten Studien und erworbenen Zeugnisse, Diplome und Grade dazu bestimmt ist, die internationale Mobilität von Personen und den Austausch von Ideen, Kenntnissen sowie wissenschaftlichen und technischen Erfahrungen zu entwickeln; und daß es wünschenswert wäre, bei der Aufnahme ausländischer Studenten an Hochschulen davon auszugehen, daß ihnen mit der Anerkennung ihrer Studien und Diplome zu keiner Zeit größere als den einheimischen Studenten zustehende Rechte eingeräumt werden,

feststellend, daß diese Anerkennung eine der Bedingungen darstellt, die erforderlich sind, um

1. zu ermöglichen, daß die auf ihrem Hoheitsgebiet existierenden Bildungseinrichtungen so effektiv wie möglich genutzt werden;
2. zu sichern, daß Lehrer, Studenten sowie in der Forschung und in Berufen mit akademischer Ausbildung Tätige größere Mobilität genießen;
3. die Schwierigkeiten zu mildern, denen sich im Ausland Ausgebildete bei ihrer Rückkehr gegenübersehen;

in dem Wunsche nach Sicherung einer möglichst umfassenden Anerkennung der Studien, Zeugnisse, Diplome und Grade unter Berücksichtigung der Prinzipien der Förderung einer lebenslangen Bildung, der Demokratisierung der Bildung sowie der Übernahme und Anwendung einer Bildungspolitik, die strukturelle, wirtschaftliche, technische und soziale Veränderungen zuläßt und dem kulturellen Kontext des jeweiligen Landes angepaßt ist,

entschlossen, ihre künftige Zusammenarbeit auf diesem Gebiet durch eine Konvention zu verankern und zu gestalten,